



Bundesministerium
für Gesundheit

GUTE PFLEGE

Darauf kommt es an



Wie Sie die Nutzerinnen und Nutzer Ihrer Pflegeeinrichtung korrekt über die neuen Entgelte informieren

Eine Handreichung für stationäre Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1.1.2017 findet der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff Anwendung. Aus diesem Grund sind alle derzeit geltenden Pflegesatzvereinbarungen in der stationären Pflege, die auf dem bisherigen System mit drei Pflegestufen bzw. Pflegeklassen beruhen, auf die neuen fünf Pflegegrade hin neu auszurichten. Dies führt zu Veränderungen und Anpassungen bei den Verträgen mit den Pflegebedürftigen.

Daher haben Sie nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sowie ergänzend nach den Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) die Pflicht, die Nutzerinnen und Nutzer Ihrer Pflegeeinrichtung (vollstationäre Pflege / teilstationäre Pflege / Kurzzeitpflege) über die ab 1.1.2017 geltenden, neuen Entgelte zu unterrichten.

Mit den nachfolgenden Hinweisen wollen wir Sie bei dieser Aufgabe unterstützen.

Ihr
Bundesministerium für Gesundheit

1. Überleitungsverfahren für die stationäre Pflege

Dieses Überleitungsverfahren ist gesetzlich in §§ 92c bis 92f SGB XI geregelt. Die Pflegeeinrichtungen wie auch die Kostenträger sind demnach seit Jahresbeginn vorrangig aufgefordert, die ab 1.1.2017 geltenden Pflegesätze **neu zu verhandeln und zu vereinbaren**.

Das ist zu tun

Beim **Übergang ins neue System mittels Vereinbarungen** sind die **üblichen gesetzlichen Vorgaben im Pflegeversicherungsrecht unverändert anzuwenden**:

- ☰ Eine **schriftliche Stellungnahme der nach heimrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Interessenvertretung** ist beizufügen (§ 85 Abs. 3 SGB XI).
- Ⓛ Pflegesatzvereinbarungen sowie Schiedsstellenentscheidungen **treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft**. Dabei sind die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer der Pflegeeinrichtung angemessen zu berücksichtigen (§ 85 Abs. 6 SGB XI).
- § 92c SGB XI gibt den Landesgremien zudem ein Mandat für „**vereinfachte Verfahren**“ zur Neuverhandlung von Pflegesätzen.



bis 30.9.2016

Pflegeeinrichtung und Kostenträger

nach 30.9.2016

2. Informationen zum Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG)

Das **Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG)** findet bei neu vereinbarten Pflegesätzen ab 1. 1. 2017 unverändert Anwendung. Es gelten keine abweichenden Regelungen. Sofern eine Entgelterhöhung in der Pflegesatzvereinbarung abgeschlossen wird, sind insbesondere **die Vorgaben des § 9 WBG** zu beachten.

Das ist zu tun

Dies bedeutet, dass die Pflegeeinrichtung den Nutzerinnen und Nutzern schriftlich die beabsichtigte Erhöhung nach folgenden Voraussetzungen mitzuteilen hat:

- 31** Einhaltung der Vier-Wochen-Frist bezüglich der Mitteilung über die beabsichtigte Entgelterhöhung,
- L** Nennung des Termins, von dem an das erhöhte Entgelt gefordert wird und Begründung der Entgelterhöhung.

Für diese Information in Anwendung des WBG ist die Überleitung in die Pflegegrade anhand der Vorgabe des § 140 Abs. 2 SGB XI zu Grunde zu legen. Zur **Ausräumung von Unklarheiten** (z. B. ob eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz in der Begutachtung bei Ihren Nutzerinnen und Nutzern in der Pflegeeinrichtung festgestellt wurde) sollten Sie sich ggf. rechtzeitig an die jeweils zuständige Pflegekasse des Betroffenen wenden, die die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen wird.

Dabei ist unbedingt zu berücksichtigen, dass neu vereinbarte Pflegesätze, die ab dem 1. 1. 2017 wirksam werden, durch die **Besitzstandsschutzregelung** des § 141 Abs. 3 SGB XI **zu keiner höheren Belastung** der Pflegebedürftigen bzw. des zuständigen Sozialhilfeträgers bei den pflegebedingten Aufwendungen führen. Bei der Ankündigung neu vereinbarter (ggf. höherer) Pflegesätze ab 1. 1. 2017 sollten Sie die Nutzerinnen und Nutzer Ihrer Einrichtung auf diese **wichtige gesetzliche Regelung** hinweisen. Der Bescheid durch die dafür zuständige Pflegekasse an die Pflegebedürftigen wird dadurch nicht ersetzt.

→ **Neuverhandlung der Pflegesätze
§ 92c in Verbindung mit § 85 SGB XI**

3. Die Auffangregelung, wenn keine neuen Pflegesätze vereinbart wurden

Sofern Sie für Ihre Pflegeeinrichtung bis zum 30.9.2016 keine neue Pflegesatzvereinbarung abgeschlossen haben, sieht das Gesetz eine Auffangregelung vor.

Das ist zu tun

Danach umfasst die **schriftliche Information** an die Nutzerinnen und Nutzer **bis spätestens 30.11.2016** mindestens Folgendes (§92f Abs.3 SGB XI):

- € die nach dem **Umrechnungsverfahren ermittelten, neuen Pflegesätze ab 1.1.2017** in der Pflegeeinrichtung in den verschiedenen Pflegegraden (konkret für die jeweilige Pflegeeinrichtung, abstrakt auf alle neuen Pflegegrade bezogen),
- ! einen **Hinweis auf den Besitzstandsschutz** nach § 141 SGB XI (dabei ist kein exakter individueller Geldbetrag auszuweisen, dieser bleibt dem Bescheid der Pflegekassen vorbehalten; Ziel und Wirkung der Regelung müssen den Pflegebedürftigen deutlich werden)
- € sowie bei **vollstationärer Pflege** zusätzlich eine Auskunft zum künftigen **einrichtungseinheitlichen Eigenanteil** in der Pflegeeinrichtung.

4. Informieren Sie Ihr Team, die Pflegebedürftigen und Angehörigen

Sie sind in den letzten Wochen sicherlich nicht nur mit Fragen zu den Entgelten der Nutzerinnen und Nutzer Ihrer Pflegeeinrichtung in Berührung gekommen.

Ihre Rückmeldungen aus der Praxis haben uns dabei geholfen, zahlreiche kostenfreie Materialien zu entwickeln, die grundlegende Informationen und Erläuterungen zu den Neuerungen verständlich erklären. Setzen Sie sie gerne vor Ort ein oder geben Sie sie weiter! Unsere **Ratgeber und Broschüren** zu den Pflegestärkungsgesetzen eignen sich auch dazu, sie für Angehörige und Pflegebedürftige auszulegen. Die **Praxisseiten Pflege** lassen sich im Internet herunterladen und für Pflegeteams vervielfältigen.

Auf der Service-Website **www.wir-stärken-die-pflege.de** finden Sie Bestellmöglichkeiten sowie den Bereich Pflege-Wissen zum schnellen Nachschlagen. Stärken Sie die Pflege – und mit uns eine verlässliche Information vor Ort!



oder

Umrechnungsverfahren im Zusammenwirken
§§ 92e, 92f SGB XI

Schätzung § 92f Abs. 2 S. 2 SGB XI

Wir stärken die Pflege.

Mit den Pflegestärkungsgesetzen haben wir die größte Erneuerung der Pflegeversicherung seit ihrer Einführung vor mehr als 20 Jahren angepackt. Nun leiten wir ein Umdenken in der Pflege ein. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff bildet das Herzstück der Pflegestärkungsgesetze. Mit ihm ist ein neues Begutachtungsinstrument verbunden, das ermöglicht, alle Beeinträchtigungen von Pflegebedürftigen – körperliche, geistige und seelische – gleichermaßen zu berücksichtigen. Dadurch erhalten gerade Menschen mit Demenz einen gleichberechtigten Zugang zu allen Leistungen der Pflegeversicherung.

Ab Januar 2017 wird es daher fünf Pflegegrade geben, die Pflegebedürftige differenzierter einstufen. Damit vollenden wir den Prozess, der 2015 begonnen hat und mit dem wir die Pflege für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen gestärkt haben. Aber auch rund eine Million Beschäftigte in der Pflege in Deutschland, die täglich mit großem Einsatz ihre Arbeit machen, stärken wir: Für sie haben wir unter anderem die gesetzlichen Grundlagen gelegt, damit in den Bundesländern die Personalschlüssel in den Pflegeheimen verbessert werden können.

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Gesundheit
Referat Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen
11055 Berlin

Gestaltung:

Scholz & Friends Berlin GmbH, www.s-f.com

Fotos:

Titel: BMG/Thomas Köhler (photothek)

Druck:

Ruksaldruck GmbH und Co. KG, Berlin

Stand:

September 2016